

### Umbau VKP B 463 / K 4718 zum KVP bei Eutingen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisherige b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	2+000,000 bis 2+060,000	Bundesstraße B 463 mit begleitenden Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen, dem Fahrbahnteiler an der Südseite des Kreisverkehrs und der Straßenausstattung	a) Bundesrepublik Deutschland (E/ U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Der Knotenpunkt VKP 7518 041 „Withau-Kreuzung“ westlich Eutingen) wird von der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Freudenstadt zu einem Kreisverkehr umgebaut. Hierzu wird eine Kostenmasse gebildet, die den Kreisverkehr mit allen Ästen umfasst. Beim südlichen Ast nur bis Bau-Kilometer 2+060. Diese Baukosten dieser Kostenmasse werden zwischen Bund und Kreis im Verhältnis der Fahrbahnbreiten (wie in Anlage 1 unter Pkt. 7 dargestellt) entsprechend der Straßenkreuzungsrichtlinien aufgeteilt.  Die künftige Unterhaltung dieses Astes liegt beim Bund.
2	2+060,000 bis 2+125,000	Bundesstraße B 463 mit begleitenden Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen, dem Fahrbahnteiler an der Südseite des Kreisverkehrs und der Straßenausstattung	a) Bundesrepublik Deutschland (E/ U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Dieser Teil der B 463 ist nicht Teil der Kostenmasse gemäß lfd. Nr. 1, sondern wird in der Baulast des Bundes Ausgebaut.  Die Baukosten für die Bundesstraßen-Fortführung (ab 2+060) einschließlich Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen, der Wirtschaftswege-Anbindung (bei 2+080) und der Straßenausstattung gehen ausschließlich zu Lasten des Bundes.  Die künftige Unterhaltungslast liegt beim Bund.
3	8+038,741 bis 8+098,743	Bundesstraße B 463 mit begleitenden Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen,	a) Bundesrepublik Deutschland (E/ U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Dieser Ast ist Teil der Kostenmasse mit den Regelungen wie bei lfd. Nr. 1  Die künftige Unterhaltung liegt beim Bund.

**Umbau VKP B 463 / K 4718 zum KVP bei Eutingen**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisherige b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		dem Fahrbahnteiler an der Nordseite des Kreisverkehrs und der Straßenausstattung		
4	3+006,867 bis 3+072,002	Kreisstraße K 4718 mit begleitenden Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen, dem Fahrbahnteiler an der Westseite des Kreisverkehrs und der Straßenausstattung	a) Landkreis Freudenstadt (E/ U) b) Landkreis Freudenstadt (E/ U) und Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Dieser Ast ist Teil der Kostenmasse mit den Regelungen zur Tragung der Baukosten gemäß lfd. Nr. 1.  Die künftige Unterhaltungspflicht teilt sich auf wie folgt: - Von 3+006,867 bis 3+040,075: Landkreis Freudenstadt - Von 3+040,075 bis 3+072,002: Bundesrepublik Deutschland  Die künftigen Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar: - Von 3+006,867 bis 3+052,000: Landkreis Freudenstadt - Von 3+052,000 bis 3+072,002: Bundesrepublik Deutschland
5	4+000,000 bis 4+067,501	Kreisstraße K 4718 mit begleitenden Banketten, Mulden, Böschungen, Schächten, Kanälen, dem Fahrbahnteiler an der Ostseite des Kreisverkehrs und der Straßenausstattung	a) Landkreis Freudenstadt (E/ U) b) Landkreis Freudenstadt (E/ U) und Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Dieser Ast ist Teil der Kostenmasse mit den Regelungen zur Tragung der Baukosten gemäß lfd. Nr. 1.  Die künftige Unterhaltungspflicht teilt sich auf wie folgt: - Von 4+000,000 bis 4+031,300: Bundesrepublik Deutschland - Von 4+031,300 bis 4+067,501: Landkreis Freudenstadt  Die künftigen Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar: - Von 4+000,000 bis 4+020,000: Bundesrepublik Deutschland - Von 4+020,000 bis 4+067,501: Landkreis Freudenstadt
6	8+076,000 bis 8+098,743		a) NetzeBW (E/ U) b) NetzeBW (E/ U)	Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ergibt sich eine Folgepflicht für den Leitungsträger. Die Leitung muss im Rahmen der Straßenbaumaßnahme tiefer gelegt werden.

### Umbau VKP B 463 / K 4718 zum KVP bei Eutingen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisherige b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	und 2+000,000 bis 2+164,000	Gasleitung (Hochdruckleitung DN200)		<p>Aufgrund der bestehenden Rahmenverträge mit den Leitungsträgern der öffentlichen Versorgung sieht die Kostentragung wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von 8+076,000 bis 8+094,000 (Länge 18 m): Kosten zu 100% zu Lasten von Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Freudenstadt; diese werden wiederum entsprechend der Kostenteilung gemäß lfd. Nr. 1 zwischen Bund und Kreis gesplittet</li> <li>- Von 8+094,000 bis 8+098,743 und 2+000,000 bis 2+007,000 (Länge 11,5 m): Teilung zu 50% auf Landkreis Freudenstadt und zu 50% auf Leitungseigentümer</li> <li>- Von 2+007,000 bis 2+040,000 (Länge 33 m): Kosten zu 100% zu Lasten von Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Freudenstadt; diese werden wiederum entsprechend der Kostenteilung gemäß lfd. Nr. 1 zwischen Bund und Kreis gesplittet</li> <li>- Von 2+086,000 bis 2+164,000 (Länge 78 m): Kosten zu 100% zu Lasten des Leitungseigentümers</li> </ul> <p>Die Unterhaltungspflicht bleibt vollumfänglich beim Leitungseigentümer</p>
7	2+013,000 bis 2+125,000 und 3+006,867 bis 3+072,002 und 4+008,000 bis 4+067,501	Telekommunikations- leitung	<p>a) Dt. Telekom (E/ U) b) Dt. Telekom (E/ U)</p>	<p>Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ergibt sich eine Folgepflicht für den Eigentümer der Telekommunikationsleitung zur Umverlegung. Aus höhentechischen Gründen ist eine Tieferlegung der Telekommunikationsleitung erforderlich. Gemäß dem Telekommunikationsgesetz bleibt das Nutzungsrecht des Leitungseigentümers im Straßenkörper unberührt, dieser trägt jedoch vollumfänglich die Kosten für die Umverlegung der Telekommunikationsleitung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht bleibt vollumfänglich beim Leitungseigentümer</p>
8	3+006,867 bis 3+072,002		<p>a) Zweckverband Gäuwasserversorgung (E/ U)</p>	<p>Sofern die Wasserleitung mit Fernmeldekabel umverlegt werden muss, regelt sich die Kostentragung wie folgt:</p>

### Umbau VKP B 463 / K 4718 zum KVP bei Eutingen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisherige b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	und 4+000,000 bis 4+067,501	Wasserleitung (DN150) mit Fernmeldekabel	b) Zweckverband Gäuwasserversorgung (E/ U)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Von 3+006,867 bis 3+068,000 (Länge 61,1 m): Kosten zu 100% zu Lasten des Leitungseigentümers. (Gemäß den Unterlagen des Straßenbaulastträgers Landkreis Freudenstadt befindet sich die Leitung durchgehend im kreiseigenen Straßengrundstück.)</li> <li>- Von 3+068,000 bis 3+072,002 und 4+000,000 bis 4+006,000 (Länge 10 m): Kosten zu 100% zu Lasten des Leitungseigentümers. (Gemäß den Unterlagen des Straßenbaulastträgers Landkreis Freudenstadt befindet sich die Leitung durchgehend im bundeseigenen Straßengrundstück.)</li> <li>- Von 4+006,000 bis 4+067,501 (Länge 61,5 m): Kosten zu 100% zu Lasten des Leitungseigentümers. (Gemäß den Unterlagen des Straßenbaulastträgers Landkreis Freudenstadt befindet sich die Leitung durchgehend im kreiseigenen Straßengrundstück.)</li> </ul> <p>Die Unterhaltungspflicht bleibt vollumfänglich beim Leitungseigentümer</p>